

XXVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Erlassen am 30. November 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Mai 2022¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»² wird wie folgt geändert:

Art. 110^{bis} Organisation

¹ Der Bildungsrat wählt vier Rekursstellen Volksschule und bestimmt deren Einzugsgebiete.

² Eine Rekursstelle Volksschule besteht aus fünf nebenamtlich tätigen Mitgliedern. Wenigstens ein Mitglied verfügt über ein juristisches Studium mit Lizentiats- oder Master-Abschluss nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a des eidgenössischen Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000³.

^{2bis} **Die Amtsdauer beginnt am 1. September des Jahres, in dem die kantonale Amtsdauer nach dem Gesetz über die Amtsdauer vom 8. Januar 2004⁴ beginnt, und beträgt vier Jahre.**

³ Die Amtszeit endet spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

¹ ABI 2022-00.070.618.

² sGS 213.1.

³ SR 935.61.

⁴ sGS 117.1.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

Der Präsident des Kantonsrates:
Jens Jäger

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki